

Barmbek Nord 25  
vom 17. 3. 69

# Archiv

I

Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 25 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juli 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 893) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist die Fuhlsbüttler Straße und den Straßenzug Dennerstraße - Lauensteinstraße als überörtliche Verkehrsverbindungen aus. Der Straßenzug Dennerstraße - Lauensteinstraße bildet einen Teil des mittleren Straßenringes. Außerdem sind Schienenwege dargestellt.

III

Der größte Teil des Plangebiets ist bereits Straßenfläche. Die vorgesehenen Straßenverbreiterungsflächen werden zur Zeit größtenteils als Vorgärten genutzt. Auf dem Grundstück Fuhlsbüttler Straße 290 (Flurstück 2479) befindet sich ein eingeschossiges Ladengebäude und auf dem Grundstück Fuhlsbüttler Straße 292 (Flurstück 2477) steht ein zweigeschossiges Wohnhaus.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die Flächen für eine leistungsfähige Verkehrsanlage im Zuge des mittleren Straßenringes zu sichern, der von Moorfleet (Anschluß an die Bundesautobahn Südliche Umgehung Hamburg) über Horn, Wandsbek, Barmbek, Geschäftsstadt Nord, Eppendorf und Fimsbüttel nach Altona führt. Der Bebauungsplan erfaßt außer einem Teil des mittleren Straßenringes, der über den Straßenzug Dennerstraße - Lauensteinstraße führt, Teile zweier weiterer Straßenzüge von erheblicher Verkehrsbedeutung, nämlich der Fuhlsbüttler Straße und des Straßenzuges Langenfort - Alte Wöhr. Die Fuhlsbüttler Straße verbindet Barmbek mit Ohlsdorf, Fuhlsbüttel und Wellingsbüttel. Der bereits heute sehr starke Verkehr auf dieser Straße macht eine Verbreiterung erforderlich. Aus diesem Grunde wurden die schon durch den Teilbebauungsplan TB 511 vom 24. Januar 1958 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16) festgesetzten Straßenlinien übernommen. Der Straßenzug Langenfort - Alte Wöhr wird zukünftig den Verkehr vom geplanten Wohngebiet Steilshoop in den Raum Winterhude/Harvestehude aufnehmen müssen und dadurch eine wesentlich größere Bedeutung als heute erlangen.

Da die Leistungsfähigkeit eines Verkehrsknotens mit mehr als vier Zufahrten in einer Ebene außerordentlich gering ist und aus den angeführten Gründen keine Straßeneinmündung aufgehoben werden kann, soll der mittlere Straßenring in der zweiten Ebene über die Fuhlsbüttler Straße überführt werden. Neben dem Überführungsbauwerk sind in der Dennerstraße und Lauensteinstraße Anliegerfahrbahnen mit Geh- und Radwegen vorgesehen, die zugleich den Abbiegeverkehr des mittleren Straßenringes aufnehmen werden. Um die Rampenlänge der Überführung zu verkürzen und damit auch die Länge der Anliegerfahrbahnen gering zu halten, werden die Straßenflächen der

Dennerstraße und der Lauensteinstraße bis zu einem Meter angehoben. Dabei ist Rücksicht auf alle Hauseingänge genommen worden. Die auf den Flurstücken 4128 und 4130 an der Lauensteinstraße errichteten 6 Garagen werden nach der Anhebung der Straßennicht mehr angefahren werden können. Der Balkon im Erdgeschoß des Hauses Lauensteinstraße 8 (Flurstück 4128) ragt in das zukünftige Profil des Gehweges hinein; weil für den Gehweg nur eine Breite von etwa 2,35 m zur Verfügung steht, muß der Balkon abgebrochen werden.

#### IV

Für Straßenzwecke werden etwa 30.500 qm (davon neu etwa 7.600 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen etwa 5.500 qm neue Straßenflächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Freizulegen sind etwa 500 qm. Beseitigt werden müssen ein zweigeschossiges älteres Wohnhaus und ein eingeschossiges Gebäude mit insgesamt zwei Wohnungen, vier Läden und einer Gaststätte sowie eine Bedürfnisanstalt. Außerdem werden einige Bauteile angeschnitten.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.